

**Gebührenneufassung für Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmen an Arbeitsstellen (Gebühren-Nr. 261 der GebOST) auf Grundlage des Straßenhierarchieplanes der Stadt Wuppertal
ab 01.01.2002**

Wohn- und Anlieger Straßen, Sammel- und Industriestraßen

(einschl. Gehwegarbeiten auf allen Straßen)

Anordnungen nach § 45 StVO:		38,00 €
	Verlängerung 1 W.	20,00 €
	max 2 W.	30,00 €
Mit OT, Besprechungen und/ oder LZA-Abnahmen etc.		51,00 €je angefangene Std.

Verkehrsstraßen

(mit Inanspruchnahme der Fahrbahn)

Anordnungen nach § 45 StVO:	max. 6 Wochen	150,00 €
mit erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr	Verlängerung 1 W.	100,00 €
Mit OT, Besprechungen und/ oder LZA-Abnahmen etc.		51,00 €je angefangene Std.

Hauptverkehrsstraßen

(mit Inanspruchnahme der Fahrbahn einschl. Bundes- und Landstraßen innerorts)

Anordnungen nach § 45 StVO:	max. 4 Wochen	300,00 €
mit erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr	Verlängerung 1 W.	150,00 €
Mit OT, Besprechungen und/ oder LZA-Abnahmen etc.		51,00 €je angefangene Std.

Fußgängerzonen

Anordnungen nach § 45 StVO:	max. 2 Wochen	150,00 €
	Verlängerung 1 W.	100,00 €
Mit OT, Besprechungen und/ oder LZA-Abnahmen etc.		51,00 €je angefangene Std.

Anordnungen für einen Tag

Anordnungen nach § 45 StVO:		38,00 €
Mit OT, Besprechungen und/ oder LZA-Abnahmen etc.		51,00 €je angefangene Std.

Die Anträge sind vom Unternehmer mindestens 14 Tage vor Baubeginn, bei Großbaumaßnahmen mindestens jedoch 3 Wochen vorher ggf. mit den erforderlichen Verkehrszeichen- und Signalplänen einzureichen.

Bei Unterschreitung der Antragsfristen kann eine Bearbeitung nur erfolgen, wenn andere -fristge-recht eingereichte Anträge - zurückgestellt werden. In Anlehnung an die städt. Verwaltungsgebühren werden für solche kurzfristigen Antragsgänge Eil- bzw. Expresszuschläge erhoben (s. Servicezuschläge B und C).

Bei Notmaßnahmen/Rohrbrüchen ist eine sofortige schriftliche Bestätigung des jeweiligen Versorgungsträgers erforderlich

<u>Servicezuschläge</u>		
A	Erstellung, Ergänzung von Plänen	je angefangene Std. 51,00 €
B	Eilzuschlag - Antragstellung bei weniger als 14 Tagen	50 % Aufschlag
C	Expresszuschlag - Antragstellung bei weniger als 7 Tagen	100 % Aufschlag

Bei Arbeitsstellen, die o. g. Voraussetzungen überschreiten gelten die Vorgaben als Großbaustellen. Die Grundanforderung hierfür beträgt grundsätzlich auch max. 4 Wochen, die Gebührenerhebung erfolgt nach festzulegenden Bauabschnitten und wird auf **350,0 € je Bauabschnitt** festgesetzt.

Für die Einrichtung aller Arbeitsstellen gelten die Voraussetzungen des Handlungskonzeptes „Baustellenmanagement/Baustellenkoordinator“, d. h. frühestmögliche Beteiligung bereits bei der Planung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum bzw. für solche, die sich auf diesen Auswirken.

Bronold